

8820

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Änderung des Artikels 48 des Abkommens
über die internationale Zivilluftfahrt**

(Vom 19. Juli 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hat am 15. September 1962 an ihrer ordentlichen vierzehnten Tagung in Rom einem Protokoll betreffend eine Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (BS 13, 615) zugestimmt. Auf Grund dieser Änderung kann die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation jederzeit auf Einberufung durch den Rat hin oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitgliedstaaten, welches an den Generalsekretär zu richten ist, eine ausserordentliche Tagung abhalten.

Durch den an der vorgenannten Versammlung angenommenen Beschluss wird den Mitgliedstaaten empfohlen, das hierüber erstellte Protokoll zu ratifizieren. Damit die Änderung des Abkommens in Kraft treten kann, bedarf es der Ratifikation durch 66 Staaten, d.h. einer Zahl von Ratifikationen, welche von der ordentlichen vierzehnten Tagung in Rom nach Vorschrift des Artikels 94, Buchstabe *a* des Abkommens festgesetzt wurde. Diese Bestimmung lautet: «Jeder Änderung dieses Abkommens muss mit einem Zweidrittelmehr der Stimmen durch die Versammlung zugestimmt werden, und sie tritt gegenüber den Staaten, welche sie ratifiziert haben, nach der Ratifikation durch eine von der Versammlung festzusetzende Anzahl Vertragsstaaten in Kraft. Diese Zahl soll nicht niedriger als $\frac{2}{3}$ aller Vertragsstaaten sein.»

I

Mit Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1946 hat die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt, das am 7. Dezember 1944 in Chikago unterzeichnete Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zu ratifizieren. Die Schweiz

hat die Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen am 6. Februar 1947 hinterlegt. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten wurden für die Schweiz vom 4. April 1947 an wirksam. Das Abkommen von Chicago bildet die Grundlage des internationalen öffentlichen Luftrechts. Durch dieses Abkommen wurde die Internationale Zivilluftfahrtorganisation gegründet, welcher die Aufgabe gestellt ist, Grundsätze und Technik der internationalen Luftfahrt zu entwickeln, die Errichtung internationaler Luftverkehrsverbindungen zu erleichtern und die Entwicklung internationaler Beförderungen auf dem Luftwege zu begünstigen. Ihre Organe sind die Versammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten, der Rat, die Luftfahrtkommission und andere im Einzelfall gebildete Organe.

II

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden wiederholt einzelne Bestimmungen des Abkommens geändert. So wurden durch Beschluss der achten Jahresversammlung 1954 die Artikel 45, 48, 49 und 61 geändert. Diese Änderungen betrafen die Möglichkeit, den ständigen, derzeit in Montreal befindlichen Sitz der Organisation nach einem andern Ort zu verlegen, ferner die Ersetzung der jährlich zusammentretenden Versammlung durch die alle drei Jahre wenigstens einmal abzuhaltende ordentliche Tagung (Artikel 48, Buchstabe *a* erster Satz), was gewisse administrative Änderungen mit sich brachte. An der ausserordentlichen dreizehnten Tagung in Montreal wurde am 21. Juni 1961 beschlossen, die Zahl der im Rat der Organisation vertretenen Staaten von bisher 21 auf 27 zu erhöhen (Artikel 50). Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation folgte mit diesem Beschluss von besonderer Tragweite dem Beispiel anderer internationaler Organisationen, welche bei erheblichem Anwachsen der Zahl der Mitgliedstaaten es aus politischen und psychologischen Gründen als tunlich erachteten, die Mitgliederzahl ihrer ausführenden Organe zu erhöhen, auch auf die Gefahr hin, dass damit notwendigerweise der Gang der Geschäfte schwerfälliger werde.

III

Der heutige Wortlaut des Artikels 48, Buchstabe *a*, zweiter Satz und die neue Fassung dieser Bestimmung lauten:

Heutiger Wortlaut

Ausserordentliche Zusammenkünfte der Versammlung können auf Einberufung durch den Rat hin oder auf Verlangen von zehn Vertragsstaaten, welches an den Generalsekretär zu richten ist, jederzeit stattfinden.

Neuer Wortlaut

Sie kann auf Einberufung durch den Rat oder durch ein an den Generalsekretär zu richtendes Gesuch einer Anzahl von Vertragsstaaten, welche mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl gleichkommt, jederzeit eine ausserordentliche Tagung abhalten.

Nach dem heutigen Wortlaut können ausserordentliche Zusammenkünfte auf Einberufung durch den Rat oder auf Verlangen von zehn Vertragsstaaten jederzeit stattfinden. Im Zeitpunkt als der Wortlaut abgefasst wurde (1944), schien diese Zahl «zehn» ohne Zweifel in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Zahl der Mitgliedstaaten zu stehen. Mit rund der Hälfte der Zahl der Ratsmitglieder schien ausserdem ein angemessenes Quorum zur Einberufung des Rates geschaffen zu sein, das gegenüber der Macht des Rates ein Gegengewicht zu bilden in der Lage war. Nachdem die Versammlung am 21. Juni 1961 beschlossen hatte, die Zahl der Ratsmitglieder auf 27 zu erhöhen und dieser Beschluss am 17. Juli 1962 in Kraft getreten ist, wäre ein Quorum von 14 Mitgliedstaaten dem in Artikel 48 ausgedrückten Gedanken angemessen gewesen. Dies wäre auch nach schweizerischer Auffassung, wonach das Recht der einzelnen im Rate nicht vertretenen Staaten auf Einberufung einer ausserordentlichen Tagung nicht geschmälert werden sollte, annehmbar gewesen. Demgegenüber vertraten die Vereinigten Staaten von Amerika die Auffassung, dass für ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Tagung eine wesentliche Minderheit erforderlich sein müsse und schlugen hierfür einen Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedstaaten vor. Die Versammlung einigte sich durch ihren Beschluss vom 15. September 1962 schliesslich auf den Kompromiss von einem Fünftel aller Mitgliedstaaten.

Die neue Fassung des Artikels 48 wurde in einem am 15. September 1962 unterzeichneten Protokoll festgehalten, welches durch den Generalsekretär erichtet worden ist. Dieses Protokoll wird jedem einzelnen Staat, welcher das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifikation unterbreitet. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu hinterlegen. Der Generalsekretär zeigt allen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder einzelnen dieser Ratifikationsurkunden und ebenso das Inkrafttreten des Protokolls an. Das Protokoll, und damit die Änderung des Artikels 48, tritt gegenüber jedem Vertragsstaat, welcher das Protokoll nach dem vorgenannten Datum ratifizieren wird, in Kraft, sobald dass dieser Staat seine Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt haben wird.

IV

Die Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt enthält keine Neuerung, welche für die Schweiz nicht annehmbar wäre, wenn wir es auch vorgezogen hätten, dass sich die Organisation mit einem kleineren Quorum begnügt hätte. Die Eidgenössische Luftfahrtkommission hat sich ebenfalls zugunsten der vorgesehenen Änderung des Abkommens von Chikago ausgesprochen.

Das Abkommen, das durch das Protokoll abgeändert wird, ist zwar auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann aber von jedem Vertragsstaat unter

Einhaltung einer einjährigen Frist jederzeit gekündigt werden (Artikel 95 des Abkommens). Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abänderungsprotokolls untersteht deshalb nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89, Absatz 3 BV.

Die Verfassungsmässigkeit des Ihnen im Entwurf unterbreiteten Bundesbeschlusses ergibt sich aus Artikel 8 BV, der dem Bund das Recht einräumt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen.

Gestützt auf diese Darlegungen beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen. Wir benützen diesen Anlass, um Sie, Herr Präsident und sehr geehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Juli 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Genehmigung eines Protokolls betreffend Änderung
des Artikels 48 des Abkommens über die internationale
Zivilluftfahrt**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juli 1963,
beschliesst:

Einziges Artikel

Das Protokoll vom 15. September 1962 betreffend Änderung des Artikels 48 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Protokoll zu ratifizieren.

Protokoll
betreffend
eine Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt
(Art. 48)

Unterzeichnet in Rom am 15. September 1962

Datum des Inkrafttretens:

Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation,
in Rom am einundzwanzigsten August 1962 zur vierzehnten Tagung zusammengetreten,

nach Kenntnisnahme des allgemeinen Wunsches der Vertragsstaaten, die Mindestzahl der Vertragsstaaten, welche erforderlich ist, um die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung zu verlangen, und welche gegenwärtig zehn beträgt, zu erhöhen,

in Erwägung, dass es richtig sei, diese Zahl auf einen Fünftel der Gesamtzahl der Vertragsstaaten zu bringen, und

in Erwägung, dass es nötig sei, zu diesem Zwecke das am 7. Dezember 1944 in Chikago getroffene Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zu ändern,

hat am vierzehnten September tausendneunhundertzweiundsechzig gemäss den Bestimmungen des Artikels 94, Buchstabe *a* des vorgenannten Abkommens den Vorschlag zu einer Änderung dieses Abkommens angenommen, deren Wortlaut folgt:

Der zweite Satz in Artikel 48, Buchstabe *a* des Abkommens ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

«Sie kann auf Einberufung durch den Rat oder durch ein an den Generalsekretär zu richtendes Gesuch einer Anzahl Vertragsstaaten, welche mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl gleichkommt, jederzeit eine ausserordentliche Tagung abhalten»,

hat die Zahl der Vertragsstaaten, deren Ratifikation erforderlich ist, damit die genannte Änderung in Kraft tritt, gemäss den Bestimmungen des Artikels 94, Buchstabe *a* des genannten Abkommens auf sechsundsechzig festgelegt, und

hat beschlossen, dass der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in französischer, englischer und spanischer Sprache, die in

gleicher Weise gültig sind, unter Einschluss der nachstehenden Bestimmungen ein Protokoll über die vorgenannte Änderung errichten soll.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss der Versammlung ist dieses Protokoll vom Generalsekretär der Organisation ausgefertigt worden.

Das Protokoll wird jedem Staat, welcher das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifikation unterbreitet.

Die Ratifikationsurkunden sind bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu hinterlegen.

Dieses Protokoll wird am Tage der Hinterlegung der sechshundsechzigsten Ratifikationsurkunde für jene Staaten in Kraft treten, welche das Protokoll ratifiziert haben werden.

Der Generalsekretär wird unverzüglich allen Vertragsstaaten die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde zu diesem Protokoll anzeigen.

Der Generalsekretär wird unverzüglich allen Staaten, welche Mitglieder des Abkommens sind oder es unterzeichnet haben, das Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls anzeigen.

Dieses Protokoll tritt gegenüber jedem Vertragsstaat, welcher es nach dem vorgenannten Zeitpunkt ratifizieren wird, in Kraft, sobald dieser Staat seine Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt haben wird.

Zu Urkund dessen unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der vierzehnten (ordentlichen) Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, welche zu diesem Zweck durch die Versammlung ermächtigt sind, dieses Protokoll.

So geschehen zu Rom am 15. September tausendneuhundertzweiundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung, in französischer, englischer und spanischer Sprache, welche in gleicher Weise verbindlich sind. Dieses Protokoll wird in den Archiven der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt. Der Generalsekretär der Organisation wird übereinstimmende Abschriften davon allen Mitgliedstaaten des vorerwähnten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, oder solchen, welche es unterzeichnet haben, zustellen.

(gez.) E. Ortona

Präsident der Versammlung

(gez.) R. M. Macdonnell

Generalsekretär der Versammlung

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Artikels 48 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Vom 19. Juli 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8820
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1963
Date	
Data	
Seite	187-193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 187

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.